



Ausführungsbestimmungen
zur Zuchtordnung des DMC e. V.
„Zuchtregeln / Zuchtplan“
(vgl. § 14 der ZO)
Stand 01.01.2017

Nr. 1 Allgemeines

Im Interesse der Gesunderhaltung und dem Bestreben für eine rassetypische Vielfalt der Rasse Mops bedarf es bestimmter Zuchtregeln.

Nr. 2 Zuchtzulassung

(1)

Es darf nur mit zur Zucht zugelassenen Hunden gezüchtet werden. Die einzelnen Bedingungen sind in der Zuchtordnung und in den Ausführungsbestimmungen „Zuchtzulassung“ festgelegt.

(2)

Der DMC e.V. akzeptiert uneingeschränkt die Zuchtzulassung des VK e.V. (Verband deutscher Kleinhundezüchter e.V.)

Nr. 3 Genetische Vielfalt

(1)

Zum Erhalt einer genetischen Vielfalt sollte darauf geachtet werden, dass der Inzuchtkoeffizient der angestrebten Verpaarung möglichst gering ist.

(2)

Eine Inzestverpaarung (Eltern x Kinder oder Vollgeschwister untereinander) ist verboten. Halbgeschwisterverpaarungen können auf schriftlich begründeten Antrag durch die Zuchtleitung nach Anhörung des Zuchtausschusses genehmigt werden.

Nr. 4 Patella – Luxation

(1)

Der Begriff „Patella – Luxation“ (PL) umfasst die erbliche Erkrankung des Kniegelenks.

(2)

Es darf nur mit Hunden gezüchtet werden, die im Hinblick auf die pflichtmäßige Patella – Untersuchung mit PL - 0 (frei) oder PL - 1 befundet wurden. Hunde, die bei der Patella – Luxation einen Grad 2 oder schlechter aufweisen, sind grundsätzlich von der Zuchtausgeschlossen.

2

Nr. 5 Zahnstatus

Hunde, die nicht 6/6 Incisivi aufweisen, dürfen nur mit einem Partner verpaart werden, der 6/6 Incisivi aufweist.

Nr. 6 Zuchthund aus nicht kontrollierter Zucht

(1)

Ein zuchtzugelassener Hund mit Registerpapieren darf nur mit einem zuchtzugelassenen Hund mit anerkannter Ahnentafel verpaart werden.

(2)

Stellt sich bei der Nachzuchtkontrolle dieser Verpaarung heraus, dass es fraglich ist, ob es sich genetisch bei dem Hund mit Registerpapieren um einen reinrassigen Mops handelt, kann dieser Hund keine weitere Zuchtzulassung erhalten. Dies gilt auch, wenn sich dies erst bei einer weiteren Verpaarung herausstellen sollte.

Nr. 7 Ermächtigung für den Vorstand

Der Vorstand ist ermächtigt, diese Ausführungsbestimmungen bei Bedarf nach Anhörung oder auf Antrag des Zuchtausschusses zu ändern oder zu ergänzen. Für die endgültige Wirksamkeit bedarf es der Zustimmung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung.

Nr. 8 In Kraft treten

Diese Ausführungsbestimmungen wurden auf der Mitgliederversammlung in Oer Erkschwick am 17.09.2011 beschlossen, ersetzen die Regelungen in der bisherigen Zuchtordnung (Stand 01.01.2011) und treten am 01.03.2012 in Kraft. Änderungen beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 12.09.2015 in Baunatal treten zum 12.09.2015 in Kraft. Änderung durch Vorstandsbeschluss vom 28.12.2016 tritt zum 01.01.2017 in Kraft